

# Aushang

**Alle Beschäftigten, die nicht gegen Covid19 zweimal geimpft oder genesen sind und die wegen Urlaub, Zeitausgleich o. ä. fünf Werktage oder länger nicht im Betrieb waren, sind verpflichtet, am ersten Arbeitstag im Betrieb einen negativen Corona-Test vorzulegen.**

**Diese Testpflicht gilt nicht bei einer Abwesenheit wegen Krankheit, Home-Office etc.**

Diese Regelung basiert auf der von der Landesregierung NRW mit Wirkung zum 09.07.2021 geänderten Corona-Schutzverordnung.

Die Testpflicht gilt nur für Personen, die nicht bereits vollständig geimpft oder genesen („immunisiert“) sind. Die Immunisierung muss nachgewiesen werden. Wer seinen Impfstatus nicht offenlegen möchte, kann auch als geimpfte Person auf den Test ausweichen.

Als Arbeitgeber sind wir verpflichtet die Testvorlage entsprechend dieser Verordnung zu kontrollieren.

Für die Umsetzung dieser Vorgaben wird von der Geschäftsleitung mit sofortiger Wirkung für die Dauer der Theaterferien folgendes Vorgehen für unseren Betrieb angeordnet:

Alle Beschäftigten, die nach einer fünftägigen oder längeren Abwesenheit an ihren Arbeitsplatz im Theater zurückkehren, müssen bei Dienstantritt der vorgesetzten Führungskraft einen maximal 48 Stunden alten Negativtestnachweis aus einer Bürgertesting oder einen entsprechenden Immunisierungsnachweis zur Kontrolle vorzeigen. Bei Abwesenheit der/des direkten Vorgesetzten ist der Nachweis einer anwesenden Führungskraft aus dem eigenen Arbeitsbereich (z.B. diensthabende\*r Meister\*in, Vorarbeiter\*in, Werkstattvorstand, Gewandmeisterin etc.) vorzulegen. Ist auch dies nicht möglich, muss die/der Beschäftigte in der Lage sein, ihren/seinen Nachweis bei Überprüfung durch kommunale Ordnungsbehörden vorzeigen.

## Datenschutzhinweis

**Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung)**

Dem Arbeitgeber werden durch die im Aushang genannte Maßnahme ggf. Gesundheitsdaten gemäß Artikel 9 Abs. 1 der DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung) bekannt. Diese Daten werden nicht durch den Arbeitgeber dokumentiert, sondern ausschließlich einer anwesenden Führungskraft vorgezeigt, welche Kenntnis vom Inhalt des Nachweises nimmt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist hierbei Artikel 9 Abs. 2b DSGVO in Verbindung mit §26 Abs. 3 BDSG-neu (Datenverarbeitung im Beschäftigungsverhältnis).

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Frank Baumann  
Geschäftsführer

ppa. Miriam Mertens  
Prokuristin

Burkhard Bertho  
Betriebsrat